

# RS OGH 1980/1/16 3Ob38/79

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.01.1980

## Norm

EO §278

EO §280 Abs1 und Abs2

## Rechtssatz

Mit der Genehmigung des Freihandverkaufes entscheidet das Gericht lediglich die Frage, ob dieser von der Norm - Versteigerung - abweichende Verwertungsvorgang durchgeführt werden soll. Der namhaft gemachte Käufer erwirbt durch diese Genehmigung nicht den Anspruch, daß die Pfandgegenstände nur an ihn und nur um den angebotenen Preis verkauft werden. Er tritt nur als Mitbieter auf und erwirbt durch sein Anbot nicht mehr Rechte wie ein Mitbieter.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 38/79

Entscheidungstext OGH 16.01.1980 3 Ob 38/79

EvBl 1980/195 S 585 = SZ 53/5

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0003762

## Dokumentnummer

JJR\_19800116\_OGH0002\_0030OB00038\_7900000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)